

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wickede (Ruhr)

Satzung zur 33. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Wickede (Ruhr) vom 16.12.2024

Aufgrund der §§ 7, 8 u. 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), der §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetze vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155) und der §§ 8 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) vom 21. Juli 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 443) und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Wickede (Ruhr) vom 20.09.2000 in der aktuellen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wickede (Ruhr) in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Wickede (Ruhr) in der Fassung der 32. Änderungssatzung vom 14.12.2023 wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

(1) Die jährliche Benutzungsgebühr beträgt für

a) die Restmülltonne bei wöchentlicher 14-täglicher vierwöchentlicher Entleerung Entleerung Entleerung

Behältergröße	80 l		157,00 €	95,00 €
Behältergröße	120 l		197,00 €	112,00 €
Behältergröße	240 l		327,00 €	182,00 €
Behältergröße	1.100 l	2.872,00 €	1.458,00 €	770,00 €

b) die Bio-Tonne

Behältergröße	80 l	97,00 €
Behältergröße	120 l	116,00 €
Behältergröße	240 l	184,00 €

(2) Für jedes an die Abfallentsorgung der Gemeinde Wickede (Ruhr) angeschlossene Grundstück wird eine jährliche Grundgebühr von **39,00 €** erhoben.

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 33. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Wickede (Ruhr) über die Abfallentsorgung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung können nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wickede (Ruhr) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wickede (Ruhr), den 16.12.2024

Im Auftrag



(Dr. Michalzik)
Bürgermeister